

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 24 Mark, unter Kreuzband 36 Mark
eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsabschluß Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singe & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis vom 1. April 1922 ab:
Für Geschäftsanzeigen: die schriftgehaltene Nonpareilzeile 8 Mark,
Gratulationen die Zeile 6 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 4 Mark.

Bis zum 14. April müssen die Stimmzettel für Verbandstag und Gewerkschaftskongress, welche die Wahlkommissionen der Wahlvororte herzustellen und zu versenden haben, in Händen der bestellenden Zahlstellen sein, die die Stimmzettel sofort auch an ihre Zweigstellen weiterzugeben haben.

Erhöhte Streitunterstützungssätze.

Unter Hinweis auf den in voriger Nummer (13) der Verbandszeitung veröffentlichten Beschuß, die Wartezeit für erhöhte Streitunterstützung betreffend, werden nachstehend die Sätze der Streitunterstützung bekanntgegeben. Diese Sätze gelten allerdings nur für Mitglieder mit mehr als 26-wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung bis 26 Wochen. Für Mitglieder bis 26 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung bestimmt das Statut der Verbandsvorstand die Unterstützungssätze von Fall zu Fall.

Für Mitglieder über 26 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung beträgt die Unterstützung pro Wochentag:

Beitragssklasse für das Mitglied	für die Frau	für jedes Kind
1 Mk.	5 Mk.	—
2 "	10 "	1.— Mk.
3 "	15 "	1,50 "
4 "	20 "	2.— "
5 "	25 "	2,50 "
6 "	30 "	3.— "
7 "	35 "	3,50 "

Für Sonntag wird Streitunterstützung nicht gezahlt.

Obige Unterstützungssätze kommen immer nur dann erst zur Auszahlung, wenn mindestens 18 der erhöhten Beiträge geleistet sind.

Z. B. ein Mitglied hat von der 49. Beitragswoche 1921 ab 5 Mk. Beiträge geleistet, von der 1. Beitragswoche 1922 ab 6 Mk. Beiträge, von der 3. Beitragswoche 1922 ab 7 Mk. Beiträge, dann kommt, vorausgesetzt, daß es mit seinen Beiträgen auf dem laufenden ist, bei Streiks die folgenden Unterstützungssätze pro Wochentag in Frage:

Frühestens mit Beginn der 14. Beitragswoche 1922 25 Mk.
" " " 19. 1922 30 "
" " " 21. " 1922 35 "

Im voraus entrichtete Beiträge kommen dabei nicht in Achtung. Der Verbandsvorstand.

Für den Achtstundentag.

Der Ausschuß des ADGB nahm in seiner Sitzung am 29. März folgende Entschließung an:

Gegenüber den Bestrebungen, den gesetzlichen Achtstundentag zu beseitigen und die Arbeitszeit der Arbeiter, Angestellten und Beamten wieder zu verlängern, erklärt der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, daß die Gewerkschaften jedem darauf gerichteten Versuch den entzöglichen Widerstand entgegensetzen werden. Der Achtstundentag ist eine durch Vereinbarung mit den Unternehmerorganisationen erzielte und durch die Gesetzgebung sowie durch die Internationale Arbeitskonferenz in Washington anerkannte Errungenschaft, die sich die deutsche Arbeiterschaft nicht wieder nehmen lassen wird.

Die Gewerkschaftsvorstände sind der Überzeugung, daß der Achtstundentag in allen Wirtschaftszweigen durchführbar ist und daß bei der gesetzlich zugelassenen Arbeitszeit keineswegs alle Produktionsmöglichkeiten überall voll ausgenutzt sind, wie es das deutsche Wirtschaftsleben erwarten ließe. Insbesondere ist die technische Vervollkommenung der Betriebe und Arbeitsmethoden, begünstigt durch die Weltkonjunktur, vielfach derartig zurückgeblieben, daß selbst die rückständigen Unternehmungen noch mit Gewinn betrieben werden. Hier würde die Arbeitszeitverlängerung geradezu als Prämie für den technischen Stillstand wirken.

Die deutschen Gewerkschaften wollen keine schwierige Regelung der Arbeitszeit, die die wirklichen Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens ignoriert. Sie sind aber davon überzeugt, daß der Weg tariflicher Vereinbarung genügt, um die Arbeitszeit im Rahmen der bisher gesetzlich zugelassenen Ausnahmen jedem dringenden Bedarf anzupassen und sind bereit, durch tarifliche Regelung die Durchführung des Achtstundentages zu erleichtern. Die Voraussetzung dafür ist aber die gesetzliche Anerkennung des Achtstundentages, weshalb die Gewerkschaften jeden Angriff auf diese Position zurückweisen müssen.

Aufruf des ADGB.

an die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter!

Seit dem 14. Februar stehen unsere dänischen Arbeitsbrüder einer Riesenaußsperrung gegenüber. Schon seit Jahren haben die dänischen Arbeitgeberorganisationen mit solchen Aussperrungsplänen droht, die indes bisher durch die Kraft der Gewerkschaften vereitelt werden konnten. Jetzt ist es dem dortigen Unternehmerthum gelungen, seiner Absicht angesichts des herrschenden Kalutadruks und der auf den Gewerkschaften lastenden Arbeitslosigkeit zu verwirklichen. Ihr Kampf richtet sich gegen das Achtstundentag-Abkommen vom Mai 1919, das zum 20. März d. J. gefündigt wurde. Gefündigt sind ferner alle Tarifverträge für etwa 110 000 Mitglieder, von denen bis zum 1. Februar solche für 80 000, bis 21. März für 10 000 ablaufen und bis zum 1. April weitere 20 000 Mitglieder ablaufen werden. Ende Februar waren bereits 40 000 Mitglieder ausgesperrt, heute ist ihre Zahl auf 80 000 angewachsen.

Die dänischen Gewerkschaften können in dem ihnen aufgezwungenen Kampfe die Hilfe der Arbeiter anderer Länder nicht entbehren, und der Internationale Gewerkschaftsbund hat auch schon Schritte zur Unterstützung eingeleitet.

An die deutschen Arbeiter ergeht heute der Aufruf, auch das ihrige zu dieser Unterstützung beizutragen. Die deutsche Arbeiterschaft hat so oft in guten und bösen Tagen die freie Bruderschaft der dänischen Gewerkschaften erfahren. Laufende deutscher Arbeitnehmer haben dank der tätigen Hilfsaktion der dänischen Gewerkschaften dort in den letzten Jahren liebevolle Aufnahme und Pflege gefunden. Unsere Arbeiterschaft wird nicht zögern, Gütes mit Guten zu vertauschen, eingedenkt dessen, daß der Kampf

für die Erhaltung des Achtstundentages
auch in ihrem Interesse durchgeführt werden muß.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes fordert deshalb zur Unterstützung der dänischen Arbeiterschaft auf. Er ist davon überzeugt, daß jeder Arbeiter gern bereit ist, 5 Mark, jede Arbeiterin 3 Mark für die Ausgeplättung zu opfern. Die eingehenden Beiträge sind sofort an die zuständige Berufsorganisation und durch diese an den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO 16, Engelstor Nr. 24, abzuführen.

Für den Kampf um den Achtstundentag darf kein Opfer zu hoch sein!

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Th. Leipart.

Satzungsentwurf.

(Satzung)

b) Sterbegeld.

§ 44. 1. Beim Todesfall von Mitgliedern kann den sich durch einen amtlichen Nachweis legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen lebten oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, eine Beerdigungshilfe gewährt werden. Diese soll betragen:

Wochen-	Nach Wochen-Mitgliedschaft und Beitragsleistung-
beitrag	beitrag
1	52 104 156 208 260 312 364 416 468 520
2	30 35 40 45 50 55 60 65 70 75
3	60 70 80 90 100 110 120 130 140 150
4	90 105 120 135 150 165 180 195 210 225
5	120 140 160 180 200 220 240 260 280 300
6	150 175 200 225 250 275 300 325 350 375
7	180 210 240 270 300 330 360 390 420 450
8	210 245 280 315 350 385 420 455 490 525
9	240 280 320 360 400 440 480 520 560 600
10	270 315 360 405 450 495 540 585 630 675
11	300 350 400 450 500 550 600 650 700 750
12	330 375 420 475 525 575 625 675 725 775
13	360 420 480 540 600 660 720 780 840 900
14	390 455 520 585 650 715 780 845 910 975
15	420 500 560 630 700 770 840 910 980 1050
16	450 525 600 675 750 825 900 975 1050 1125
17	480 560 640 720 800 880 960 1040 1120 1200
18	510 595 680 765 850 925 1020 1105 1190 1275
19	540 630 720 810 900 990 1080 1170 1260 1350

2. Das Sterbegeld der invaliden Mitglieder (§ 36 Ziffer 4) erhöht sich, sofern dieselben beim Eintritt der Invalidität noch nicht zum Bezug der in Ziffer 1 vorgesehenen

höchstsätze berechtigt waren, nach Zahlung von je 52 geleisteten Anerkennungsbeiträgen um je 20 Mk. bis zum Höchstbetrage in der für sie in Frage kommenden Klasse.

3. Der Berechnung für das Sterbegeld werden die zu Lebt nicht im voraus geleisteten 52 Beitragsmarken zugrunde gelegt. Gehörte das Mitglied während dieser letzten 52 Wochen verschiedenen Beitragsklassen an, so wird der Wert dieser zuletzt geleisteten 52 Beiträge zusammengezogen und durch 52 dividiert. Die so gewonnene volle Marksumme wird dann der Berechnung des Sterbegeldes zugrunde gelegt.

4. An Verwandte und sonstige Personen wird Sterbegeld nur dann gezahlt, wenn sie aus eigenen Mitteln zu den notwendigen Beerdigungskosten beigetragen haben, und zwar nur in der Höhe, als die Beerdigungskosten nicht von dritter Seite gedreht wurden und nach dem Statut zulässig ist.

5. Beim Todestag der Ehefrau eines Mitgliedes bzw. der Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, wird der dritte Teil des Sterbegeldes, das beim Todesfall des Mitgliedes nach seiner Mitgliedsdauer und Beitragsleistung zu zahlen wäre, gewährt.

6. Das Sterbegeld wird vom Verbandsvorstand zur Zahlung angewiesen, und zwar gegen Vorlegung eines amtlichen Ausweises über den erfolgten Tod des betreffenden Mitgliedes sowie des Mitgliedsbuches. Wird das Sterbegeld innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Tode nicht ertheilt, so kommt es nicht mehr zur Auszahlung.

c) Umzugunterstützung.

§ 45. 1. Mitgliedern, welche einen eigenen Haushalt führen, wird, wenn sie mindestens 25 Kilometer weit nach einem anderen Arbeitsort innerhalb der Reichsgrenzen verzieren, Umzugsunterstützung nach mindestens 10-wöchiger Beitragszahlung gewährt. Die Höhe der Umzugsunterstützung richtet sich nach Mitgliedschaft und Beitragsleistung, nach der Höhe des geleisteten Beitrages und nach Entfernung. Nach 10-wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung kann gezahlt werden bei einer Entfernung von 25 bis 100 Kilometer der Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 10 Wochenbeiträge, von 100 bis 175 Kilometer der Betrag in Höhe des zuletzt geleisteten 20 Wochenbeiträge, von 175 bis 250 Kilometer der Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 30 Wochenbeiträge, über 250 Kilometer der Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 35 Wochenbeiträge. Mit jedem weiteren 52 Wochen-Mitgliedschaft und Beitragsleistung erhöht sich die Umzugsunterstützung um je den Betrag von drei Wochenbeiträgen, und zwar bis zur Höchstdauer von sieben Jahren.

2. Die Unterstützung kann erneut nur nach weiterer 52-wöchiger Beitragszahlung gewährt werden. Sie wird bei anderen Unterstützungen nicht ausgerechnet.

3. Sofern die Umzugskosten von anderer Seite gezahlt werden, zahlt die Organisation Umzugskosten nicht bei teilweiser Bezahlung durch Dritte, kann zu den Gesamtkosten vom Verband bis zur Höhe obiger Sätze zugezahlt werden.

4. Umzugsunterstützung jeder Art darf nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes ausbezahlt werden auf Antrag des für den Eintrittsort zuständigen Ortsvereins.

d) Unterstützung bei Aussperrung und Maßregelung.

§ 46. 1. Mitgliedern, welche infolge ihrer agitatorischen Tätigkeit die sie im Auftrage der Verbandsorgane ausüben, gehörigkeit werden, können ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft und Beitragsleistung nach einer 10-wöchigen Beitragszahlung gewährt werden. Die Höhe der Beerdigungshilfe und Beitragsleistung kann zu den Gesamtkosten vom Verband bis zur Höhe obiger Sätze zugezahlt werden.

2. Ob Maßregelung vorliegt, entscheidet nachweislich der Vorstand des zuständigen Bezirksleiters und nach Prüfung der Gründe der Verbandsvorstand; desgleichen, wie lange die Maßregelunterstützung gezahlt wird. Die Maßregelunterstützung wird vom Verbandsvorstand in zeitlich begrenzten Abständen zur Zahlung angemessen.

3. Verheiraten getrennt lebenden bzw. ausgesperrten Mitgliedern kann beim Ortswechsel eine besondere Umzugshilfe gewährt werden, über deren Höhe der Verbandsvorstand entscheidet.

e) Unterstützung in Notfällen.

§ 47. In außerordentlichen Notfällen kann Mitgliedern vom Verbandsvorstand Notunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen bedarf es besonderer begründeter Anträge durch die Ortsverwaltungen. Die Auszahlung dieser Unterstützung darf nur auf Anweisung durch den Verbandsvorstand erfolgen.

XIV. Rechtschutz.

§ 48. 1. Der Verband gewährt nach mindestens 12 wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung Rechtschutz:

- a) in Streitfällen, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis bezüglich der Arbeiterversicherungsgesetze ergeben (im Todesfalle des Mitgliedes infolge Unfalls dessen hinterbliebener Familie);
- b) dem Arbeitnehmer bei Karambolagen und Vergügen gegen die Strafgesetzordnung;
- c) in Streitfällen, die sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ergeben.

2. Über Ausnahmen bei kürzerer Mitgliedsdauer entscheidet der Verbandsvorstand.

3. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft kann Rechtschutz gewährt werden in allen Streitfällen, welche infolge Eintrittens der Mitglieder für ihre Verbandsrechte sowie bei Streits und Ausperrungen entstehen.

4. Der Rechtschutz erstreckt sich in den unter Ziffer 1 angegebenen Fällen ausschließlich auf die Verteidigungsosten. In den unter Ziffer 2 angegebenen Fällen kann der Verbandsvorstand auch die Bezahlung der Gerichtskosten genehmigen.

§ 49. Rechtschutz wird nicht erteilt:

- a) in Prozessen, welche nach dem Urteil der Richter kündigen das Mitglied als Kläger nicht gewinnen kann;
- b) bei Aklagern von Mitgliedern untereinander;
- c) in Prozessen, welche älter sind als die Mitgliedschaft;
- d) bei Bekämpfungen, Täterschaften usw. eines Mitgliedes gegen irgendeine Person infolge Differenzen, in denen sonst den Mitgliedern nach § 48 Rechtschutz zugestellt;
- e) in Prozessen, welche mit dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Organisationsfähigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

§ 50. 1. Der Rechtschutz wird auf Antrag der Ortsverwaltungen durch den Verbandsvorstand erteilt. Über den Ausgang der Prozesse ist dem Verbandsvorstand Bericht zu eröffnen.

2. Bei notwendig werdendem Eintritt in eine höhere Instanz ist ein erneuter Antrag auf Rechtschutz an den Verbandsvorstand zu stellen.

3. Bei solchen Angelegen oder Verschämung besonderer Ursachen, die auf den Ausgang des Prozesses von ungünstigem Einstich sein können, hat das Mitglied, welchem Rechtschutz gewährt wurde, zunächst vom Verband veranlagten Kosten des Prozesses selbst zu tragen bzw. die selben dem Verband bei Vermeidung des Auslösusses zuzuführen.

4. Zahlungen, welche infolge Rechtschutzausübung zu leisten sind, erfüllen ausschließlich durch den Verbandsvorstand.

5. Für vom Verbandsvorstand nicht genehmigte Prozessausgaben dürfen keinerlei Zahlungen aus Verbandsmitteln geleistet werden.

XV. Zahlungsausgaben, Streit, Differenzen und Streitunterstützung.

§ 51. 1. Forderungen an die Unternehmer dürfen erst dann eingereicht werden, wenn der jeweilige Bezirksleiter sowie der Verbandsvorstand die Forderungen untergetragen und ihr Unterständern zur Einreichung gegeben haben; das gleiche trifft vor die Einreichung bestehender Rentenverträge zu.

2. Über den Gang der Verhandlungen ist dem Verbandsvorstand laufend zu berichten.

3. Bei Lohn- und Tarifbewegungen ist der Verbandsvorstand berechtigt, sich durch eine Bestrebung an den Verhandlungen zu beteiligen und die ihm geboten erscheinenden Maßnahmen einzufordern.

§ 52. 1. Von jüngsten Differenzen im Betriebe oder Abregeleungen ist sofort die Ortsverwaltung und durch diese der Bezirksleiter und der Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig hat die Ortsverwaltung selbstständig und, wenn ohne Erfolg, unter Aufsichtnahme des Bezirksleiters den Betrieb zu sperren, die Differenzen beigelegt seien, die Abregeleung rückerlangt zu machen und des Ergebnis sofort dem Verbandsvorstand mitzuteilen. Arbeitnehmerleistungen aus eigenbedeutenden Gründen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Verbandsvorstand erfolgen.

2. Differenzen oder einzelne Mitgliederguppen, welche eine Schädigung des Verbandsvorstandes die Arbeit nebstigen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus Verbandsmitteln.

3. Der Verbandsvorstand kann die Streitunterstützung ablehnen, wenn das Organisationsverhältnis ungünstig ist. Die Streitunterstützung darf abgelehnt werden, wenn mindestens zwei Drittel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Streitunterstützung stimmen haben. Die Abstimmung über Streit muss eine Sitzung sein.

§ 53. 1. Die Streitunterstützung soll, soweit es die jeweiligen Interessenlage gestatten, in der Regel bringen, dass diese nach der Arbeitnehmerabstimmung zu einer Abschaffung der in die Wege geführten geplanten Maßnahme führt.

Streit	Streit	Streit	Streit	Streit	Streit
Zeit	Zeit	Zeit	Zeit	Zeit	Zeit
1	4	—	11	41	5,50
2	3	0,50	12	49	3,90
3	12	0,90	13	52	6,50
4	16	2,20	14	56	4,20
5	22	2,50	15	60	4,50
6	24	2,50	16	64	4,50
7	22	2,50	17	68	5,50
8	22	2,20	18	72	5,10
9	26	4,50	19	76	9,50
10	19	5	—	—	5,70

2. Über den zuletzt bezeugten Lohn- und Tarifvertrag kann die Streitunterstützung nicht beauftragt werden.

3. Mitglieder mit einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von über 15 Jahren und unter 25 Jahren erhalten die Hälfte der obigen Summe.

4. Überschreitende und keine Mitglieder mit weniger als 13 Jahren erhalten keine Beitragsleistung ferner

in der Regel nicht unterstützt werden. Macht sich dies in einzelnen Fällen aus tatsächlichen Rücksichten notwendig, so entscheidet darüber der Verbandsvorstand und bestimmt die Höhe der Unterstützung.

5. Bei größeren Ausperrungen und umfangreichen Streits hat der Verbandsvorstand das Recht, eine längere Karrenzeit und eine Verminderung der Streitunterstützungssätze zu beschließen. Wenn nicht ein plötzlicher Ausbruch eines Kampfes dies unmöglich macht, so soll vor Fassung eines solchen Beschlusses der Verbandsvorstand darüber beraten.

6. Kein Ortsverein darf, um Verbandschädigungen zu vermeiden, irgendwelche Verpflichtungen übernehmen, aus freiwilligen Leistungen der Mitglieder am Orte oder aus den Lokalzonen den Streitenden besonders hohe Zuschriften zu gewähren. Zur Zahlung solcher Zuschriften bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 54. 1. Die Aushebung des Streits erfolgt durch den Verbandsvorstand oder dessen Beauftragten nach Verständigung mit der betreffenden Ortsverwaltung; jedoch kann dieselbe auch entgegen der Ansicht der Ortsverwaltung erfolgen, wenn nach den Umständen eine Weiterführung des Streits zwecklos und für die Organisation schädlich ist.

2. Die Ortsverwaltungen sind bei Verlust der Verbandsunterstützung verpflichtet, allwochenlich einen Wochenbericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

XVI. Streit und Ausperrungen in anderen Betrieben.

§ 55. Denjenigen Mitgliedern, welche vorübergehend in einem anderen Betrieb tätig sind und ausgesperrt werden oder auf Beschluss, der für diesen vorübergehenden Betrieb zuständigen Organisation in Streit treten, wird die im § 53 Ziff. 1 dieses Statuts vorgehendene Unterstützung gewährt, wenn sie sich den für die zuständige Organisation geltenden Bestimmungen bei Streits und Ausperrungen nachweislich unterwerfen; jedoch ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung zur Unterstützung seitens des Verbandsvorstandes einzuholen. Der Antrag ist seitens der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen.

XVII. Vermögensverwaltung, Verwendung der Verbandsgegenstände.

§ 56. 1. Die Einnahmen legen sich zusammen aus Eintrittsgeldern, Mitgliederbeiträgen, Zinsen vom angelegten Kapital, sonstigen Einnahmen.

2. Das Verbandsvermögen ist teilbar. Es setzt sich zusammen aus jahrsbringend angelegten Kapitalien und den Ersparnissen.

3. Die Verwendung der ausgesicherten Verbandsgegenstände erfolgt durch die Brauerei- und Mühlenarbeiter-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

4. Aus den allgemeinen Verbandsentnahmen bzw. aus dem Vermögen werden alle auf Grund des Status sowie der vorliegenden Bedürfnisse zulässigen und für die Ausbreitung des Verbands sowie für den Fonds des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes notwendigen Ausgaben beschränkt.

§ 57. 1. Die statutarischen Ausgaben, welche in den Ortsvereinen aus allgemeinen Verbandsmitteln neben denen im Status besonders genannt gemacht werden dürfen, sind wie folgt umgrenzt:

Ausgaben für Agitation und für Lohnbewegung sowie für Bekämpfung persönlicher und fachlicher Art als Fahnder, Diäten, Entschädigungen von Lohnabschlägen, Erziehungsgelder.

2. Nicht in statutarische sind und dürfen aus allgemeinen Verbandsmitteln nicht bestreiten werden die Ausgaben: für Erhöhung der Betriebszüge (Gruppenzüge usw.), für die Beschaffung von Büromaterialien und die Unterhaltung bzw. Instandhaltung derselben als: Schränke, Möbeln, Tische, Stühlen usw., Bereinigung, Heizung, Reinigung usw.; für Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen aller Art, wie Arbeitserziehungsanstalten, Beiträge an die Ortsverbände usw.; für sonstige öffentliche Arrangements aller Art. Diese Ausgaben sind aus den Solitärsätzen zu bestreiten.

XVIII. Auflösung des Verbandes.

§ 58. 1. Die Auflösung des Verbandes ist eine unbefristete Seine Auflösung kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandsstag durch eine Einmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Vertreter erfolgen.

2. Bei einer Auflösung des Verbandes befürstet der Verbandsstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Letzteres geschieht auch, wenn der Verband geschlossen wird.

3. Durch das Erlösen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht beeinträchtigt während der Mitgliedschaft noch nach dem Erlösen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Nachfolgeschäfern ein Anrecht auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Auszahlung eines Teiles davon zu und zwar währnd des Besitzens, noch nach dem Auslösen des Verbandes.

4. Die Auszahlung der §§ 738 und 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem freiwilligen Besitzenden gleich.

5. Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz Auflösung derselben zu zahlen.

IX. Statutenänderung.

§ 59. Änderungen durch Gesetzes-, Gerichts- oder Verwaltungspraxis Statutenänderungen unzulässig oder im Interesse des Verbandes zu führen, ohne dass die Einberufung eines Verbandsstages geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Verbandsvorsteher gemeinsam die entsprechenden Vorschläge zu formulieren und in Kraft treten zu lassen.

Rechtsprechung.

(Gewissmachung des Richters in Nr. 12 und 24)

Hat das befragende und kritisierte Urteil in der Nr. 12 einen den Kläger herangezogen, dass der Richter gegen die Rechtseinheit verstoßen habe, so ist schon ein wichtiger Grund für den Kläger, das Dienstverhältnis gemäß § 626 BGB. (?) fristlos zu lösen, weil sie eine Rechtseinheit verstoßen darstellt, dass dem Dienstberechtigten das weitere Zusammenarbeiten mit dem Kläger nicht zugemutet werden kann.“ Nach dieser Begründung ist der Arbeiter zu „Recht“ entlassen und hat keinen Anspruch auf Lohn. Auch dann nicht einmal, wenn er die Misshandlung in der Rechtseinheit abgewehrt hat. Das heißt doch nichts anderes: Du Arbeiter bist verpflichtet, dich prügeln zu lassen, ohne dich auch nur mehr zu dürfen. Der prügelnde Arbeitgeber hat also keine Schuld, sondern der Arbeiter, der sich gegen die Schläge wehrt; und darum, so folgert der Richter, ist er zu „Recht“ entlassen und erhält keinen Lohn. Selbstverständlich ist ein Zusammenarbeiten eines Arbeitgebers und eines Arbeiters, die sich geprügelt haben, nicht mehr möglich. Trotzdem ist dieses Urteil gegen jedes Rechtsempfinden und lediglich einseitig auf das Interesse des Arbeitgebers bedacht. Ein solches Urteil kann nur in dem Kopfe eines Richters sich bilden, der auch nicht die geringste Misströmung hat.

Was sagt nun ein weiser Richter in seiner Urteilsbegründung: Es kann dahingestellt bleiben, ob Recht vorliegt oder nicht, die Täuschlichkeit des Klägers an sich ist schon ein wichtiger Grund für den Kläger, das Dienstverhältnis gemäß § 626 BGB. (?) fristlos zu lösen, weil sie eine Rechtseinheit verstoßen darstellt, dass dem Dienstberechtigten das weitere Zusammenarbeiten mit dem Kläger nicht zugemutet werden kann.“ Nach dieser Begründung ist der Arbeiter zu „Recht“ entlassen und hat keinen Anspruch auf Lohn. Auch dann nicht einmal, wenn er die Misshandlung in der Rechtseinheit abgewehrt hat. Das heißt doch nichts anderes: Du Arbeiter bist verpflichtet, dich prügeln zu lassen, ohne dich auch nur mehr zu dürfen. Der prügelnde Arbeitgeber hat also keine Schuld, sondern der Arbeiter, der sich gegen die Schläge wehrt; und darum, so folgert der Richter, ist er zu „Recht“ entlassen und erhält keinen Lohn. Selbstverständlich ist ein Zusammenarbeiten eines Arbeitgebers und eines Arbeiters, die sich geprügelt haben, nicht mehr möglich. Trotzdem ist dieses Urteil gegen jedes Rechtsempfinden und lediglich einseitig auf das Interesse des Arbeitgebers bedacht. Ein solches Urteil kann nur in dem Kopfe eines Richters sich bilden, der auch nicht die geringste Misströmung hat.

Dieses Urteil ist sowohl objektiv wie subjektiv falsch. Durch dieses Urteil werden sich alle prügellustigen Arbeitgeber versuchen, ihrer Meinung die Fügel schließen zu lassen. Die Exemplare sind gar nicht so selten, die das Prügelnicht für sich in Anspruch nehmen. Dieses Recht wird ihnen ja durch obiges Urteil bestätigt. Sie können den Gewalttätern entlassen, ohne ihm seinen Lohn zu bezahlen. Wenn das Urteil auf den § 626 BGB. Bezug nimmt, so ist hiermit auch der Beweis erbracht, dass der Richter mindestens nicht daran gedacht hat, dass es eine Landarbeiterordnung vom 24. Januar 1919 gibt, die im § 16 die fristlosen Entlassungen regelt, und wenn der Arbeiter vielleicht nicht unter diese Verordnung fallen sollte, weil er ein nichtständiger Landarbeiter ist, so wäre der § 123 GO. maßgebend gewesen.

Diese beiden Urteile sind Beispiele eines Unrechtes, das leider heute weder zivil- noch strafrechtlich verfolgt werden kann, aber auch nicht wieder auszunehmen sind. Die Erbitterung geht über die Kreise der Arbeiterschaft hinaus und ihre Quelle in solchen Urteilen. In trostloser Form kann der Mangel an Fröhlichkeit bei einem Teil unserer Richter im Kampf zwischen Arbeit und Kapital, ein der Arbeitlosigkeit gerecht werdendes Urteil zu fällen, nicht zum Ausdruck kommen.

„Im Namen des Volkes“, es wird zum Lohn. Solche Urteile werden tatsächlich im „Namen der Bevölkerung und Brüderlichkeit des Volkes“ gefällt, das Volk aber muss jede Gemeinschaft mit dieser Rechtsprechung ablehnen. Es muss sich auch auf das Fäulnis dagegen wehren, dass die Arbeitsgerichte in die Hände der öffentlichen Gerichte fallen. Der Vorwurf kann ihnen nicht erwartet werden, dass sie des Arbeitsrechts haben verdorben lassen. Man wird seine Wunder erleben, wenn die Arbeitsgerichte in den öffentlichen Gerichten aufnehmen sollen. Helfen kann hier nur eine durchgreifende Reform. Solomae aber nicht durch Gesetz, insbesondere nicht durch andere Ausformung der Richterfreiheit der Einheitlichkeit solcher Gerichte abgehoben ist, bleibt als einziges Ventil für die Empörung gegen die Rechtsprechung dieser Art die Gründung und Anlage in der Presse und im Parlament. Die Arbeiterschaft muss durch ihre zuständigen Organe Protest erheben, er muss dem Gesetzgeber in den Ohren seien, bis er sich bewusst und zweideutige Reformer durchsetzt. „Im Namen des Volkes“ darf kein Urteil im Interesse der bestehenden Klasse gesprochen werden. Wir fordern gleiches Recht für alle unter weitreichendem Schutz der wirtschaftlichen Schwäche. Heraus mit diesem Recht! Adolf Grimm.

Zusammenfassung der englischen Gewerkschaften

zur Abwehr des Angriffs gegen den Arbeitsschutz.

(I. G. B.) Der Gewerkschaftskongress in Cardiff (September 1921) hatte die Ausgaben des Generalrates der englischen Gewerkschaften (General Council) in folgenden Beschlüssen näher umschrieben:

Der Generalrat soll alle industriellen Entwicklungen verfolgen und, wo es möglich ist, die industriellen Aktionen der Arbeiter vereinheitlichen.

Er soll für gemeinsame Aktionen der Gewerkschaftsbewegung in allgemeinen Fragen wie dem Problem der Löhne und der Arbeitszeit eintreten, fernert in allen Fragen allgemeiner Natur, die sich in den Beziehungen zwischen den einzelnen Gewerkschaften, zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften sowie der Gewerkschaftsbewegung und der Regierung stellen können. Er soll das Recht haben, jeder Union beizutreten, die wegen irgendeiner wichtigen, die gewerkschaftlichen Prinzipien betreffenden Frage angegriffen wird.

Die Arbeitsschutzkommision mit diesen ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Generalrat beschlossen, „mit den Verbänden über eine auf nationaler Grundlage einzuleitende Aktion zu verhandeln durch welche den Arbeitgebern in ihrem jetzigen Bemühen zur Verlängerung des Arbeitstages oder der Arbeitsschicht widerstand geleistet werden soll“.

Der Generalrat will sich bei keiner Industrie in den üblichen Gang der Verhandlungen einmischen und würde es vorziehen, wenn die Initiative für seine im Namen der Gewerkschaftsbewegung vornehmende Intervention von den verantwortlichen unterhandelnden Instanzen der in Frage kommenden Industrie ausgehen. Der Generalrat ist sich darüber klar, dass er den ihm vom Gewerkschaftskongress übertragenen Pflichten nicht nachkäme, wenn er in dieser

Mühlen.

† Danzig. Regen der stetig steigenden Preise für alle Lebensmittel und Bedarfssortikel des täglichen Lebens müssen die Mühlenarbeiter der Freien Stadt Danzig wiederum neue Forderungen auf weitere Erhöhung der Löhne stellen, und zwar für alle Beschäftigten pro Woche 150 Mf. In den darauf folgenden Verhandlungen hatte der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes Herr Dr. Rodatz genau berechnet, daß laut Vizedirigent des Statistischen Amtes der Stadt Danzig den Mühlenarbeitern nicht 150 Mf., sondern nur 50 Mf. zustehen, und dieses Angebot vollauf genügen müßte, um die Kosten der Lebensmittelhaltung bestreiten zu können. Auf die Aufforderung des Organisationsvertreters, die Arbeitgeber sollten uns ein Angebot machen, auf dessen Grundlage wir zu einer Einigung kommen könnten, wurde uns ein weiteres und letztes Angebot von 10 Mf. insgesamt 60 Mf. gemacht. Die Aussicht, auf friedlichen Wege zu einer Einigung zu kommen, scheiterte an dem Verhalten des Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes. Darauf wurde am 15. März einstimmig beschlossen, sofort die Arbeit niederzulegen. Am nächsten Tage glaubten die Mühlenbesitzer, sich die Arbeiter dadurch gefügt zu machen, indem ihnen die Erklärung abgegeben wurde, daß Verhandlungen erst dann aufgenommen werden würden, wenn zuerst die Forderung erfüllt worden wäre. Außerdem sich ein jeder als entlassen zu betrachten hat. Die Drohung zog nicht. Auch die seither der Firma am Tage vor dem Streik ausgesetzte angebliche Wirtschaftsschädigung von 200 Mf. an Betriebsrente und 150 Mf. an Unterhalterate hat es nicht vermocht, die Einheit der Mühlenarbeiter der Freien Stadt Danzig zu sprengen. Einseitig Justizrat, andererseits hungerpeitsche üben keinen Einfluß auf die Solidarität der im ihre maffe Ersitz ringeren Mühlenarbeiter. Durch die ehemalige Arbeitsniedrigung vom Mühlenmeister bis zum Lehrling wurden die Mühlenbesitzer überzeugt, daß sie durch einen Bürgerkrieg Streik mehr zu verlieren als zu gewinnen hätten.

Am 17. März hat sich die Große Mühle bereit erklärt zu verhandeln, und nach der erfolglosen Anerkennung der Forderungen für die ersten drei Gruppen wurde die Arbeit schließlich noch am selben Tage aufgenommen. Am 20. März mußte die auch der Fabrik der Stadtmühlenbetriebe Speiser & Co. befreien, die Verhandlungen aufzunehmen und die Forderungen anzuerkennen, welche der Herr Säferting in Zoppot, welcher die Forderungen wohl anerkannte, aber keinen Einfluss gegen seine von der maffe Eröffnung eingedenk Arbeiter davorin lebt wünschte, indem er dies seiner älteren Arbeiter, angeblich wegen Arbeitsentgangs, erläuterte. Dadurch werden weitere Entwicklungen mit dieser Angelegenheit sich noch beschäftigen. Die erhofften Gewinne gelten ab 1. März.

Die Mühlenarbeiter sind mit einem vollen Erfolg aus diesem Spätstreik hervorgegangen, der Herrenpunkt des Vorstandes des Arbeitgeberverbandes ist gebrochen. Die Kollegen in den Mühlen haben das Sprichwort "Bereit sein heißt stark sein" sich zu eigen gemacht. Hoffentlich werden diese wenigen Worte bei unseren Kollegen in dauernder Erinnerung bleiben, denn nur durch die Geschäftlichkeit kommt mit dieser Erfolg verzeichnet. Daraus folgt ein Platz für den weiteren Aufbau der Organisation in der Metzgerei- und verarbeitenden Industrie, dann wird es uns aber auch immer gelingen, den berechtigten Forderungen der Mühlenarbeiter Nachdruck zu verleihen.

† Gernsheim. Streit. Die Arbeiter der höchsten Mühlenfirma Voßkötter und C. H. Koch traten am 29. März in den Ausstand. Die Arbeitsniedrigung erfolgte wegen Zahlminderungen. Die Arbeiter dieser Betriebe haben seit 1. Dezember 1921 einen Stundenlohn von 6, 6,25, 6,50 und 6,75 Mf. Meier Lohn und zwar 6,50 und 6,75 Mf. pro Stunde wurde der Arbeiter durch ein Sonderabkommen des Spätarbeitsausschusses am 2. Dezember 1921 zugetragen. Herr Koch und die hohen Beamten, die es nicht für unzureichend hielten, der Einholung des Sozialversicherungswesens folge zu lassen, lehnen diesen Scheidungsversuch ab. Erst durch eine Erziehung des Landesfinanzministers für sozialpolitische Vermögensaufsicht in Karlsruhe legt diese letzter vertragt, den Sozialverschlag einzuhören. Und aus der Anhörungserklärung dem Herrn Vermögensaufsichtsrat gezwungen, hat Herr Koch seinen Arbeitern bis jetzt die Stunde 6,75 Mf. weniger bezahlt, als er nach dem Sozialabkommen hätte bezahlen müssen. Er bezahlt seinem Arbeiter Kutt 6,75 Mf. nur 6,25 Mf. und zwar Arbeitern nur 6,50 Mf. nur 6 Mf. Diesem Herrn war es nicht gestatt, daß ihn keine Arbeiter für ein Stück Arbeit arbeiten (weil sonst auch einen Sonderlohn von 6,25 Mf. in jünger Zeit nicht mehr nehmen), er mußte auch dieses Abkommen nach zu former Regel am 30. Mf. je Abschlußzeit ändern.

Zus. zu 2 Mf. Zeitrage wurde den Arbeitern gehalten. Gestern wurde bei der Sozialverschlag am 9. Mf. und eines darüber höheren. Die in Gernsheim höchste Löhne betragen aber nur für Arbeit über 16,20 Mf. die Stunde, die ab 1. April wieder erhöht werden. Die Mühlenarbeiter der hohen Mühlen forderten aber nur einen Stundenlohn von 12,50 und 12,75 Mf. Nach darüber höhnen sie nach mit sich rufen lassen. Der Arbeitnehmer der höchsten Mühlen gegenüber entsprach einer solchen Sozialverschlags. Auch die Anhörung des Sozialverschlagschusses, die unter dem Arbeitgeberverein angestellt wurde, lehnen sie ab. Besonders Herr Koch legt sich auf das beide Mf. er, erklärt, vor den Sozialverschlagschuss gehe er überhaupt nicht, da gehe er nur dort hin, wo er auch gesetzt wird. Unter diesen Zuständen wird es jeder Mensch begreiflich finden, daß den Arbeitern nicht leichter möglich wird, als den Tag der Sozialverschlagszeit zu befehlern. J. H. J. ist zu untersetzen!

Kundschafen.**Das Rechtliche und Soziale.**

Das Rechtliche und Soziale. Bekanntlich erhielt nach der Novemberrevolution 1918 durch die Revolution in Deutschland und die Republik die Gewerkschaften die Rechte, Gewerkschaften zu sein und nicht Gewerke bezeichnet zu werden. Sie Gewerkschaften eine Rechte, keine Unterordnung unterordnet. Das von diesen Erfahrungen zu beiden ist ganz folgende Folger:

Die Gewerkschaften der Brauereiarbeiter von St. Louis, die nämlich 7200 Gewerkschafter, die in der

St. Louis Brauindustrie beschäftigt waren, repräsentiert, veröffentlichte folgenden Brief, weichen sie schon zweimal, nämlich am 28. September und 15. Oktober, an Rev. William C. Shupp gesandt haben, ohne bisher eine Antwort darauf erhalten zu haben. Der Brief lautet:

"Geehrter Herr! Das 18. Amendment zur Konstitution der Vereinigten Staaten ist zwei Jahre oder schon länger in Kraft gewesen und hat während dieser Zeit beträchtliche Unruhe in diesem Lande erregt. Daß das Gesetz angenommen wurde, wurde immer von denen, welche ein solches Gesetz befürworteten, behauptet, daß die Gewöhnlichkeiten der Brauereien von anderen Industrien benutzt werden könnten, und daß die Brauereiarbeiter durch Verbindung anderer Arbeiten besseren Verdienst finden könnten. Diese Behauptungen der Prohibitionstreunde sind nicht eingetroffen. Brauereien sind geschlossen und die Verkaufs- oder Vermietungsansprüche sind bis jetzt von niemand beachtet worden. Die Brauerei von St. Louis und Umgebung haben vor Annahme des Gesetzes ungefähr 8000 Personen in ihren verschiedenen Anlagen beschäftigt, welche Zahl in den beiden letzten Jahren auf etwa 800 zusammengekümpft ist. Diejenigen, die ihre Arbeitsgelegenheit verloren haben, haben sich größtenteils vergeblich um andere Arbeit bemüht.

Die Bedingungen in den Brauereianlagen bezüglich der Löhne, der Arbeitsstunden und der sanitären Zustände waren ausgezeichnet und hatten schwerlich anderorts ihresgleichen. Unsere Leute wurden durch die Prohibition aus diesen Stellungen herausgezogen und haben alle Anstrengungen gemacht, anderswo Arbeit zu bekommen, bis jetzt ohne Erfolg. Diese Leute eruchen Sie und Ihre Kolleginnen nunmehr durch die Sekretäre der einzelnen Organisationen, ihrer Arbeit zu verschaffen, wobei sie sich darauf berufen, daß solche ihnen vor den Rednern Ihrer Organisation vor Annahme des Prohibitionsgesetzes versprochen wurde.

Um Bertraut daran, daß dieses Gesetz der arbeitslosen Leute von Ihnen alsbald in Rücksicht gezogen und einer zusätzlichen Antwort genehmigt werden mag, zeichnen wir

achtungsvoll

im Namen der Arbeitslosen:

Die Vereinigte Losfidelelfine der Brauereiarbeiter.

Kapitellhöhungen im Januar 1922:

Engelhardt-Brauerei A.-G. in Berlin: von 18 000 000 Mark auf 12 000 000 Mf.

Leipziger Bierbrauerei Riebeck u. Co. A.-G. in Leipzig: von 14 000 000 Mf. auf 26 000 000 Mf.

Bavaria-Brauerei A.-G. in Altona: von 10 000 000 Mf.

auf 15 000 000 Mf.

Kürtzbergisch-Hohenzollernische Brauereigefellschaft in Stuttgart: von 4 000 000 Mf. auf 12 000 000 Mf.

Wegener Brauerei A.-G. in Worms: von 4 500 000 Mf.

auf 10 000 000 Mf.

Dortmunder Aktienbrauerei in Dortmund: von 9 000 000 Mark auf 15 975 600 Mf.

Schierer-Schäfer-Spindler-Brauerei A.-G. in Beckum: von 4 800 000 Mf. auf 8 000 000 Mf.

Brauerei Königstadt A.-G. in Berlin: von 5 700 000 Mf.

auf 6 500 000 Mf.

Hofbrauerei A.-G. in Dortmund: von 3 000 000 Mf.

auf 6 000 000 Mf.

Meissner-Brau A.-G. in Meissner: von 2 000 000 Mf.

auf 5 000 000 Mf.

Hofbräuhaus A.-G. in Coburg: von 2 000 000 Mf. auf 4 000 000 Mf.

Henniger Brauerei A.-G. in Erlangen: von 1 600 000 Mark auf 3 000 000 Mf.

Kleberbräu A.-G. Metternich in Koblenz: von 1 500 000 Mark auf 3 000 000 Mf.

Westfälische Brauerei- und Spritwerke A.-G. in Köln: von 3 000 000 Mf. auf 24 000 000 Mf.

Walpurgisbier I. Ehlenberg u. Geiersleben A.-G. in Erfurt: von 2 100 000 Mf. auf 4 200 000 Mf.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Finnungsform in den Gewerkschaften. Im Verband der Schriftsteller eingezogen und höhere Beiträge beschlossen, sie betragen jetzt in 6 Klassen 2, 4, 6, 8, 10 und 12 Mf. Der Beitrag von 12 Mf. wird bei über 500 Mf. Buchdruck geahnt. Bei je weiteren 100 Mf. Buchdruck steigt der Beitrag um 2 Mf.

Der Second der Bergarbeiter erhält seine Beiträge ab 1. April entsprechend der erfolgten Lohnhöhung. Der Second der Maschinisten und Heizer erhält einen Stundenwertienst als Wocheneintrag. Der Beitrag für die Hauptkasse beträgt ab 1. April 2,50 Mf., ferner bis 13 Mf. in der höchsten Stufe. Jede weitere Erhöhung des Stundenwertienstes um 1 Mf. bedingt eine weitere Beitragszahllung um 1 Mf. pro Woche. Nach schmälerer Möglichkeit werden in der höchsten (18 Mf.) Beitragsstufe 346 Mf. Streitunterstützung pro Woche geahnt, dazu die Familienzuschläge.

Sozialwirtschaftliches, Soziales.

Weitere Erhöhung der Margarinepreise. Die Margarinearbeiter haben ab 26. März die Preise pro Pfund um 1 Mf. auf 34 bis 40 Mf. bei Lieferung an Händler erhöht.

Verbandskündigungen.

Verbandskündigung, Kündigung und Trennung der Verbands-Zeitung, Berlin 9, 27, Schlesisches 6/V. Trennung: 1. Mai Bürgelstadt 275.

Diese Woche ist der II. Monatsbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.**Geschäftige Sozialarbeiter.**

Beginnungs 1 Mf. ab 1. April Giessen 1 Mf. ab 14. Februarzahllage.

Stadtbezirk.

Angabe bezahlt werden, weil ausnahmsweise freie Sozialabteilung verlangt. Was von diesen Erfahrungen zu halten ist, steht folgende Tabelle:

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 26. März bis 1. April.

Posscheffento der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.

Düsseldorf 20 000,—; Brandenburg 2000,—; Coburg 1000,—; Kiel 10 000,—; Bremen 18 000,—; Leipzig 375,—; Heilsberg 40,—; Rostock 7000,—; Siegen 2000,—; Wurzen 6982,50; Altenburg 3000,—; Dessau 8000,—; Gera 4000,—; München 290,—; Striegau 2218,65; Prittwitz 3599,75; Spanien 38,—; Berlin 152,—; Naumburg 49,50; Pforzheim 18,— Mf.

Materialverkauf.

Stettin: 200 R. 10 000 a 700. Trier: 2000 a 700, 1000 a 400. Hamburg: 30 000 a 700, 5000 a 500. Dessau: 40 R. Siegen: 2000 a 700. Hof: 500 a 500. Mühlhausen: 600 a 700. Kulmbach: 10 000 a 700, 2000 a 300. Lindau: 1000 a 700. Erfurt: 20 R. Riesa: 3000 a 500. 500 a 300. Landshut: 3000 a 700. Danzig: 4000 a 700. Freiburg (Schl.): 1000 a 600. Altruppin: 100 a 400. Halberstadt: 1000 a 700. Müncheberg: 100 a 700, 200 a 600. Grüneberg: 3000 a 500, 3000 a 300. Königsberg: 1000 a 500, 1000 a 300. Wolfach-Biberach: 1000 a 600. 500 a 500, 100 a 400. Northeim: 1000 a 500. Weißlist: 600 a 700, 400 a 600. Kiel: 100 R. Heidenheim: 800 a 500. Sprottau: 600 a 600. Sonneberg: 1000 a 700. Freiburg (Bad): 2000 a 700, 1000 a 600. Naumburg: 200 a 600. Lauterberg: 2000 a 700. Quedlinburg: 1000 a 600, 500 a 500. Lüsenwalde: 200 a 700. Wriezen: 500 a 500, 100 a 300. Elmshorn: 4000 a 700. Lübeck: 1000 a 600.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Unterbezirk Münster i. W. Abreise M. Venig, Bureau, Münsstraße 36, Tel. 1253. Hannover. Vor. K. Ströbele, Baaken bei Hannover, Kampstr. 4. Sattowitz. Vor. Josef Ogiemann, Neustr. 25. Löbenstein. Vor. Rich. Becker, Hahn Nr. 40, Rast. Ernst Hartwig, Schleizer Str. 18. Mönchengladbach. Vor. Wilh. Weißbauer, Mönchengladbach, Lokalbeitrag ab 1. April 1 Mf. Verbrauchsleute abrechnen und Marke bestellen! Rüggenwalde. Vor. Ernst Gersonde, Reeperbahn 6.

Versammlungsanzeigen

Sonnabend, den 8. April.

Naumburg: 8 Uhr Restaurant Fallobst.

Eden lebte Sonntag im Monat.

Mönchengladbach. Abreisekind in Mönchengladbach und Lüttich.

Witten. 2½ Uhr Letzte Linie oder Linie, Freienwalder Straße.

Literarisches.

Sozialpolitik. Erörterungen zum Görlitzer Programm. Von Max Lenz. 1922. J. & F. Dies. Kauf. und Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. (Preis 1,50 Mf.)

Aufgaben und Ziele der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege. Von Helene Simon. 1922. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. (Preis 2,50 Mf.)

Die Marxistische Gesellschafts-, Gesellschafts- und Staatslehre. Von Prof. Heinrich Engels. (2. Aufl. 12. Halbjahrsbände 125 Mf. M.) Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68.

Kommentar zum Reichsingenieurwirtschaftsgesetz. Von Dr. Caspari. (Preis 15 Mf.) Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Lindenstraße 3.

Für Nr. 16 der "Verbands-Zeitung" ist Redaktionsföhrlauf am Sonnabend, 15. April, früh 8 Uhr.

Nachruf.

Amt 12 März verstarb unser Kollege, der Bruder.

Paul Rinke.

Großenhain-Großdöbbrick, Friedrichshagen, im Alter von 57 Jahren.

Ehe seinem Kunden!</